022 O 28/10

022 O 28/10

Beglaubigte Abschrift

Verkündet am 11.03.2010

[redacted] Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Münster

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[redacted]

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigte: [redacted]

g e g e n

[redacted]

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kazemi & Lennartz,
Rheinallee 27, 53173 Bonn,

hat die 2. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Münster
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11.3.2010
durch den Vorsitzenden

die Handelsrichter

für **R e c h t** erkannt:

Der Antrag vom 01.02.2010 wird zurückgewiesen.

Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Die Antragsteller können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 13.000,00 € abwenden, wenn nicht die Antragsgegner vorab Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

In der Ausgabe vom 25.11.2009 des Anzeigenblattes „Streiflichter", das im Bereich Coesfeld ausgeliefert wird, erschien ein Artikel unter der Überschrift „Beim Zahnersatz lässt sich sparen", in dem unter anderem das Zahnersatzmodell mit der namentlich genannten Verfügungsklägerin zu 1. vorgestellt wurde, deren Geschäftsführer der Verfügungskläger zu 2., ein Zahnarzt, ist. Die Verfügungsklägerin zu 3. ist ein Dentallabor, mit der die Verfügungsklägerin zu 1. zusammen arbeitet. Wegen des Inhalts des Artikels im Anzeigenblatt „Streiflichter" wird auf Bl. 71 d. A. Bezug genommen.

Der Verfügungsbeklagte, ein Zahnarzt, [redacted], verfasste daraufhin einen Leserbrief für das vorgenannte Anzeigenblatt, der in der Ausgabe vom 06.01.2010 veröffentlicht wurde. Auf derselben Seite erschien auch ein redaktioneller Beitrag zu dem Thema, der an den Leserbrief anknüpfte. Wegen des Inhalts der Anzeigenblattausgabe vom 06.01.2010 wird auf Bl. 73 d. A. Bezug genommen.

Nach teilweiser Klagerücknahme im Übrigen machen die Verfügungskläger einen wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen den Verfügungsbeklagten geltend wegen vier in dem Leserbrief des Verfügungsbeklagten enthaltener Sätze.

Die Verfügungskläger stellen folgenden Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung:

1. **Der Verfügungsbeklagte hat es ab sofort zu unterlassen**, im geschäftlichen Verkehr zu Wettbewerbszwecken wörtlich oder sinngemäß mit der Aussage zu werben:
   „...das tolle Netzwerk des findigen Zahnarztes Dr. [redacted]"

   „Alle guten alten speziell aus-/weitergebildeten Zahntechniker sind rausgeschmissen und billige Hilfskräfte eingefangen (worden)"

   „Traurig und verwerflich ist nur, dass sich Zahntechnikermeister und Zahnärzte (nur ganze 17 in Deutschland) für solche Machen-

schaften hergeben und noch damit auf Kundenfang gehen..."

„Aber sicher nicht, wie gerade dargestellt, indem ich gesundheitsschädigend arbeiten lasse..."
insbesondere wenn dies geschieht wie in der Anlage 1, Seite 2

2. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen Ziff. 1 wird dem Antragsgegner Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 EUR ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall bis zu 2 Jahren angedroht.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

die Anträge zurückzuweisen.

Der Verfügungsbeklagte ist der Auffassung, es fehle an einem Wettbewerbsverhältnis zwischen den Parteien, da der Verfügungsbeklagte im Gegensatz zu den Verfahrensbeteiligten zu 1. und 3. keine Zahntechnikerleistungen anbietet.

Im Übrigen ist der Verfügungsbeklagte der Ansicht, er habe mit der Abfassung des Leserbriefes nicht im geschäftlichen Verkehr gehandelt.

Im Übrigen hält der Verfügungsbeklagte seinen Leserbrief unter dem Gesichtspunkt der freien Meinungsäußerung für zulässig, insbesondere weil in seinem Leserbrief keine Tatsachenbehauptungen enthalten seien und andererseits die Ausführungen des Verfügungsbeklagten keine unzulässige Schmähkritik enthielten.

Wegen des weiteren Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Der Antrag auf Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung war zurückzuweisen, weil den Verfügungsklägern gegen den Verfügungsbeklagten keine wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüche zustehen.

Es ist nicht hinreichend glaubhaft gemacht, dass der Verfügungsbeklagte zum Zwecke des Wettbewerbs gehandelt hat.

Ein Wettbewerbsverhältnis kann höchstens, was die Parteien untereinander angeht, zwischen dem Verfügungskläger zu 2. und dem Verfügungsbeklagten bestehen. Da die Praxen der beiden einerseits in Remscheid und andererseits in Coesfeld liegen, ist jedoch insoweit im Ergebnis ein Wettbewerbsverhältnis zu verneinen, weil Patienten von Zahnärzten sich den behandelnden Arzt regional bezogen auszusuchen pflegen. Die Entfernung zwischen Remscheid und Coesfeld beträgt jedoch mehr als 100 Kilo- meter.

Auch davon, dass der Verfügungsbeklagte zur Förderung fremden Wettbewerbs gehandelt hat, konnte sich die Kammer nicht überzeugen.

Derartige Feststellungen kann nur nach Abwägung sämtlicher Umstände des Einzelfalls erfolgen. Von den nunmehr in dem Verfahren gestellten Anträgen werden Äußerungen des Beklagten in einem Leserbrief angegriffen, der wiederum seinen Anknüpfungspunkt in einem Artikel vom 25.11.2009 in derselben Zeitung hatte, in dem unter Bezugnahme auf eine Äußerung eines am Zahnersatzsystem „Best-Price-Dent" teilnehmenden Zahnarztes aus Coesfeld das fragliche System als besonders kostengünstig angepriesen wurde. Der Verfügungsbeklagte, der Zahnarzt und Funktionär der Zahnärztekammer ist, hat aus seiner Sicht sich kritisch mit dem im Artikel angepriesenen System auseinandergesetzt, insbesondere den Inhalt des genannten Artikels vom 25.11.2009 als nicht hinreichend ausgewogen und teilweise unzutreffend be- anstandet. Der Grund für die Stellungnahme des Verfügungsbeklagten war daher von außen gesetzt und beruhte nicht in erste Linie auf eigener Initiative (vgl. Kammergericht Berlin vom 18.08.2009 - 5 W 95/09 - abgedruckt bei Juris).

Der Leserbrief des Beklagten greift ganz allgemein in die gesundheitspolitische Auseinandersetzung über die Kosten von Zahnersatz darüber ein, ob durch die Beauftragung von ausländischen bzw. besonders günstigen inländischen Dentallaboren die die Patienten letztlich treffenden Zuzahlungen minimiert oder ausgeschlossen werden können. Der Beitrag des Beklagten stellt sich bei verständiger Würdigung als Beitrag zu dieser gesundheitspolitischen Auseinandersetzung dar. Die mögliche Feststellung, dass der Leserbrief sich nicht im Rahmen des Angemessenen und Er-

forderlichen hält, die insbesondere bezüglich der Äußerung „traurig und verwerflich ist nur, dass sich Zahntechnikermeister und Zahnärzte (nur ganze 17 in Deutschland) für solche Machenschaften hergeben und noch damit auf Kundenfang gehen" nahelegen könnte, reicht allein nicht aus, um eine Wettbewerbsabsicht beim Verfügungsbeklagten anzunehmen (vgl. BGH GRUR 1995, 270). Denn in diesem Rahmen darf sich ein Kritiker des Artikels vom 23.11.2009 unter dem Grundrecht der Meinungsfreiheit auch in überspitzter und polemischer Form äußern (Bundesverfassungsgericht NRW 1991, 95), ohne dass sich durch diese Art der Kritik auf eine Wettbewerbsabsicht
schließen ließe.

Nach allem ist die Kammer davon überzeugt, dass das Merkmal der Wettbewerbsabsicht in Bezug auf die Person des Verfügungsbeklagten nicht hinreichend glaubhaft gemacht worden ist.

Der Antrag war daher zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 6, 710 ZPO.

Beglaubigt

[redacted]

Justizbeschäftigte